

stration (S. 11–31), lehnt die Theorie ab, die Bilder seien als Textersatz für Analphabeten gedacht. Die Verfasserin versteht sie als Interpretationen und Hinführungen auf den Text; eine gewisse Lesefähigkeit des Benutzers müsse man voraussetzen. – Norbert H. O t t , Vorläufige Bemerkungen zur Sachsenspiegel-Ikonographie (S. 33–43). – Clausdieter S c h o t t , Sachsenspiegel und Biblia Pauperum (S. 45–58), versucht an Darstellungen der Himmelfahrt, der Geburt Christi und des ersten Menschenpaares ein direktes Abhängigkeitsverhältnis zwischen beiden Werken plausibel zu machen. – Julianus B. M. v a n H o e k , Zwischen Eike von Repgow und Johann von Buch leuchtet das lehrreiche Bild (S. 59–76), sieht in den Illustrationen eine Vorwegnahme der Buch'schen Glosse zum Sachsenspiegel. – Alexander I g n o r , Indiz und Integrität. Anmerkungen zum Gerichtsverfahren des Sachsenspiegels (S. 77–91), skizziert den Rechtsgang und die Wirkung von Indiz und Integrität auf den Prozeßverlauf. – Roderich S c h m i d t , Das Verhältnis von Kaiser und Papst im Sachsenspiegel und seine bildliche Darstellung (S. 95–115), befaßt sich vornehmlich mit den Zeichnungen des kaiserlichen Steigbügeldienstes und der Zwei-Schwerter-Lehre in Sachsenspiegelhss. – Gernot K o c h e r , Schuldrechtliches in mittelalterlichen Illustrationen (S. 117–128): Die besprochenen Darstellungen beziehen sich auf Vertragstypen wie Leihe, Kauf, Darlehen usw. und sind ein Beweis für die zunehmende „Entkriminalisierung“ des Schuldrechts im späteren MA. – Dagmar H ü p p e r , Ehe, Familie, Verwandtschaft – Zur Widerspiegelung von Begrifflichkeit in den Bildtraditionen des Sachsenspiegels (S. 129–153). – Gabriele v o n O l b e r g , Auffassungen von der mittelalterlichen Gesellschaftsordnung in Text und Bild des Sachsenspiegels (S. 155–170), betont das gleichzeitige Auftreten unterschiedlicher Vorstellungen über die Gesellschaftsordnung im Sachsenspiegel, so daß die Annahme irrig sei, dem Rechtsbuch liege ein einheitliches Modell der sozialen Ordnung zu Grunde. – Ulrike L a d e , Dorfrecht und Flurordnung in den Illustrationen der Sachsenspiegel-Bilderhandschriften (S. 171–187): Die Abbildungen zu Dorfrecht und Flurordnung zeigen nicht bloß einzelne Gegenstände wie Pferd und Wagen, einen Pflug usw.; sie setzen ebenso häufig einen bestimmten Rechtsfall und sein *procedere* ins Bild. – Clausdieter S c h o t t , Zur bildlichen Wiedergabe abstrakter Textstellen im Sachsenspiegel (S. 189–203), deutet die bisher unbefriedigend erklärte Abbildung am Schluß der Bilder-Hss. des Sachsenspiegels als Ausdruck des menschlichen Strebens nach wahren und klarem Recht. – Wolfgang M i l d e , Zum Wolfenbütteler Sachsenspiegel (Lagenfolge mit Inhalt und Ausstattung, Einband, Erwerbung) (S. 207–211). – Wilfried W e r n e r , Die Heidelberger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels – Anmerkungen zu ihrer Geschichte und zur Kodikologie (S. 213–218). – Timothy S o d m a n n , Zur Oldenburger Bilderhandschrift des Sachsenspiegels (S. 219–228), analysiert die Hs. sprachlich. Danach mußte die Vorlage des Oldenburger Codex aus dem Raum Dortmund/Soest kommen. – Klaus N a s s , Die Wappen in den Bilderhandschriften des Sachsenspiegels. Zu Herkunft und Alter der Codices picturati (S. 229–270), kommt anhand der Wappendarstellungen zu dem Schluß, daß der Archetyp der Bilder-Hss. im nordöstlichen Harzvorland entstand. Am besten sind die Wappen in der zwischen 1295 und 1304 gefertigten Heidelberger Hs. überliefert, während der Dresdner Codex, der (nach den Wappen zu urteilen) zwischen 1295 und 1363 im Raum Meißen entstand, nicht als Leit-Hs. der Bilder-Hss. angesehen werden kann (so K. v. Amira). Die Wolfenbüttler Hs. dürfte 1358–1371 in der Gegend von Leisnig entstanden sein. – Ruth Gesa H ü b e , Der fünfte Heerschild in der Heidelberger Bilderhandschrift